

Beschwerde ist wiederholt angeregt worden¹⁾. Und damit ließe sich allerdings eine nicht unerhebliche Entlastung des Reichsgerichts erreichen, denn bei der Revision ist nicht gleich wie bei der preußischen Nichtigkeitsbeschwerde der Richter an die Angriffe der Parteien gebunden, und er darf sich also nicht auf eine Prüfung der erhobenen Angriffe beschränken. Aber dies Nichtgebundensein des Revisionsrichters an die Angriffe der Parteien ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, von solcher Wichtigkeit für die Interessen der Parteien und dient so wesentlich der Förderung des materiellen Rechts, daß ich es als einen bedauerlichen Rückschritt ansehen müßte, wenn hierin eine Aenderung eintreten sollte²⁾.

Dagegen würde ich in einer Aenderung des bisherigen Verfahrens dahin, daß das Reichsgericht bei Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses in der Sache selbst, so weit sie zur Endentscheidung reif ist, zu erkennen habe, eine sehr wesentliche Verbesserung erblicken und der Meinung sein, man dürfe sich von der Ausführung nicht durch die Erwägung abhalten lassen, daß damit die Arbeitslast des Revisionsrichters eine Steigerung erfahre, die nur teilweise dadurch ausgeglichen werde, daß dieselbe Sache dann nicht, gleichwie jetzt, wiederholt den Gerichtshof beschäftigen könne.

Eine Vereinfachung des Zustellungsverfahrens dürfte geboten erscheinen. Im übrigen aber, glaube ich, liegt — abgesehen von der notwendig werdenden Erhöhung der Revisionssumme — kein Bedürfnis für eine wesentliche Aenderung unserer Zivilprozeßordnung vor, die ich als ein deutsches Werk von solcher Bedeutung ansehe, daß uns darum andere Nationen wohl möchten beneiden können.

Das durch sie eingeführte mündliche Verfahren erfordert allerdings, um sich bewähren zu können, ein größeres Richterpersonal als zum Beispiel das vor-malige preußische Gerichtsverfahren. Aber wenn die deutsche Nation, wie ich annehme, auf seine Beibehaltung Wert legt, wird sie den erforderlichen größeren Kostenaufwand nicht scheuen und, daran festhaltend, daß es doch immer bei jeder Aenderung nur darauf ankommen könne, ob durch sie eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der deutschen Rechtszustände herbeigeführt werde, sich auch namentlich nicht durch Betrachtungen heirren lassen, wie sie in dem Artikel der „Nationalzeitung“ vom 12. November 1893 angestellt werden, indem hier betont wird: „Kein Kulturland der Welt, weder England, noch Frankreich, noch Italien,

¹⁾ So neuerdings in einem Artikel der „Nationalzeitung“ vom 10. Oktober 1894 und früher von Baehr in seiner Schrift: „Der deutsche Zivilprozeß in praktischer Bethätigung“ (Separatabdruck aus Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen Rechts, Band 23). Vergleiche dagegen meine Schrift: „Das Reichsgericht“ (Separatabdruck aus denselben Jahrbüchern, Band 24).

²⁾ In den zwölf Jahren, in denen ich in Berlin mit der Nichtigkeitsbeschwerde befaßt gewesen bin, ist es mir immer unerträglich erschienen, wenn das gegen ein ungerechtes Urteil eingelegte Rechtsmittel nur aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil es dem Anwalt nicht gelungen war, den zutreffenden Nichtigkeitsangriff ausfindig zu machen. Und in Leipzig, wo ich ebenso lange amtlich thätig gewesen bin, habe ich mich mit Freuden der oft recht mühseligen Arbeit unterzogen, wenn es galt, herauszufinden, von welcher Seite ein unrichtiges Urteil wohl angreifbar sei.